

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Formular: Kraftfahrlinien - Bewilligung, Verlängerung, Änderung der Konzession

Verantwortliche Dienststelle: Abteilung 6

- direkte Erhebung (beim Betroffenen)
 indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	Referat 6/10
Verarbeitungszwecke	Vollziehung des Kraftfahrliniengesetzes im Rahmen der Erteilung, Verlängerung und Änderung von Konzessionen
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	VO (EG) 1370/2007, VO (EG) 1071/2009, Kraftfahrlinien-gesetz - KfIG, Kraftfahrliniengesetz-Durchführungs-verordnung - KfIG-DV, Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999, Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw eines Dritten	---
ggf Empfänger, Empfängerkreise der Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Eisenbahn- bzw. Kraftfahrlinienunternehmen im Verkehrsbereich • Ämter der Landesregierungen • Bezirksverwaltungsbehörden • Landesstraßenverwaltung • Gemeinden • Wirtschaftskammern • Kammern für Arbeiter und Angestellte • Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	---
Dauer der Datenspeicherung bzw wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung	Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus der Dauer der jeweiligen Konzession bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

der Dauer	
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Keine Einwilligung erforderlich, daher auch kein Widerruf, bei Zurückziehung des Antrages erfolgt Einstellung des Verfahrens
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Die Angabe der personenbezogenen Daten ist freiwillig, allerdings haben die Anträge auf Erteilung der entsprechenden Berechtigung die im Formular zu erhebenden personenbezogenen Daten zu enthalten. Sofern die Daten nicht beigebracht werden, stellt dies einen Mangel des Ansuchens dar und ist gemäß § 13 Abs. 3 AVG innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zu beheben, widrigenfalls eine Zurückweisung des Ansuchens erfolgt.
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	---